

Die SIGRA-Brandschutz GmbH ist mit der baurechtlichen Bewertung Ihres Projekts beauftragt. Ziel der beauftragten Leistung ist es, die baurechtlichen Mindestanforderungen objektbezogen zu bewerten und zu definieren und der Baurechtsbehörde in Form eines Brandschutzkonzeptes oder einer Stellungnahme zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Arbeitsschutz ist dabei ausdrücklich nicht in der beauftragten Leistung enthalten und wird daher nicht vollumfänglich bewertet.

- Der vorbeugende Brandschutz wird auf Grundlage des nationalen Baurechtes, also der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes beurteilt. Es werden Anforderungen an das Gebäude formuliert. Genehmigende Behörde ist die untere Bauaufsicht.
- Die Anforderungen an eine Arbeitsstätte werden auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes (Bundesrecht) und der konkretisierenden Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der technischen Regeln für Arbeitsstätten definiert. Für die Überwachung sind die Länder, vertreten durch die Gewerbeaufsicht, zuständig.

Einschätzungen der SIGRA-Brandschutz GmbH zu arbeitsrechtlichen Themen sind nicht abschließend und werden ausschließlich als Empfehlung für den Auftraggeber in dem objektbezogenen Brandschutzkonzept vermerkt.

Da in dem zu bewertenden Gebäude offensichtlich eine Arbeitsstätte geplant wird, können sich hieraus weitergehende Anforderungen ergeben, die auch den Brandschutz betreffen.

Diese weitergehenden Anforderungen können gemäß den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) insbesondere nachfolgend aufgezählte bauliche, anlagentechnische und organisatorische Themen betreffen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Aufschlagrichtung von Notausgängen, erforderliche Breiten von Rettungswegen, Rettungsweglängen etc.
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmierungsanlagen etc.
- Flucht- und Rettungspläne, Brandschutzordnung, Feuerlöscheinrichtungen etc.

Grundsätzlich ist für die Einhaltung der technischen Regeln der Arbeitsstätten (ASR) der Betreiber der Arbeitsstätte bzw. der Arbeitgeber verantwortlich. Da aus dem Arbeitsrecht oftmals auch bauliche und anlagentechnischen Anforderungen abzuleiten sind, die im Nachgang erfahrungsgemäß nur sehr schwer umgesetzt werden können, empfiehlt es sich, den Arbeitgeber bzw. eine geeignete Fachkraft für Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase einzubinden. Hieraus ergeben sich insbesondere nachfolgende Vorteile:

- Die baulichen und anlagentechnischen Anforderungen können bereits in der Planungsphase eingeplant und umgesetzt werden.
- Erhöhte Anforderungen, die durch den Arbeitsschutz entstehen, können in dieser Planungsphase bereits berücksichtigt werden, wodurch eventuell Erleichterungen bewirkt oder Abweichungen begründet bzw. kompensiert werden können.
- Abweichungen zum Arbeitsrecht werden frühzeitig erkannt und können mittels Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber begründet oder bei der Gewerbeaufsicht beantragt werden.

